

Die kirchliche Reform Josefs II.

Autor(en): **Moog, Georg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie**

Band (Jahr): **7 (1917)**

Heft 1

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-403897>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die kirchliche Reform Josefs II.

Es ist eine merkwürdige Erscheinung, dass in der letzten Zeit die kirchlichen Reformbestrebungen innerhalb der katholischen Kirche, wie sie im „Josefinismus“, der Emser Punktation u. a. zum Ausdruck kamen, Gegenstand eifriger Forschung bilden, und zwar nicht am wenigsten von römisch-katholischer Seite. Eine solche Studie liegt in der Arbeit von *Dr. Georgine Holzknecht* vor, die unter dem Titel „*Ursprung und Herkunft der Reformideen Kaiser Josefs II. auf kirchlichem Gebiete*“ als 11. Heft der Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs (Innsbruck 1914) erschienen ist. Als Berechtigungsgrund für diese Vermehrung der umfangreichen josefinischen Literatur wird angegeben, „dass die für die behandelte Materie äusserst wichtigen Staatsratsakten noch fast gar nicht, die Akten der übrigen Wiener Archive nur zum Teil herangezogen wurden, dass die reichhaltige josefinische Flugschriftenliteratur unverwertet blieb und dass endlich die historischen Vorläufer bisher nicht weit genug zurückverfolgt wurden“. Die bezeichneten Quellen werden denn auch reichlich benutzt. Da wir dem Gegenstande von unserer katholischen Reform aus ein besonderes Interesse entgegenbringen, wollen wir zunächst eine ausführlichere Übersicht über seine Behandlung geben.

Als Quellen der josefinischen Reformideen werden zuerst „*Gallikanismus und Episkopalismus*“ bezeichnet, aus denen man nicht nur geschöpft, sondern „sich geradezu berauscht hat“. Neben den bekanntesten Trägern der Episkopal- und Konziliatheorie erscheinen die Konzilien von Konstanz, Basel und Pisa als die Lieblingskonzilien des Josefinismus. Eine weitere Quelle desselben ist die „*jansenistisch-kartesianische Neuscholastik*“, die seit Ende des 17. Jahrhunderts von Frankreich aus weite Kreise ergriffen hatte. Das Hofdekret vom 11. März 1782 verbot Dis-

kussionen über den Jansenismus „doch wohl nur, um Angriffe fernzuhalten und desto sicherer unbehelligt jansenistische Grundsätze verbreiten zu können“ (S. 4 f.). Im Kolleg zu Pavia sind neben gallikanischen Historikern und Kanonisten u. a. Jansenius, Arnauld und Nicole im Gebrauch. Der Spiritual des Brünner Priesterhauses, der dort jansenistische Bücher bekanntgab, wurde Inspektor des Wiener Seminars, während sein Ankläger Graf Vetter, welcher „solche gelehrte und geistreiche Bücher wie Pascal, Arnauld, Nicole, die Lieblingslesung der höchstseligen Monarchin, verkleinert, dagegen die ‚Historia conventiculi Bourfontani‘ angerühmt hatte“, seines Amtes entsetzt wurde¹⁾. Ebenso wurde zwei Jesuiten, die Pascal, Arnauld und Nicole angegriffen hatten, die Kanzel untersagt. „Frankreich schämt sich jetzt“, heisst es in den Staatsratsakten (S. 5, Anm. 4), „einen Arnauld, Nicole damals verfolgt zu haben.“ Ebenso treten die Bischöfe von Laibach, Königgrätz, Sekkau, Brixen u. a., „die seit längerem schon im Banne des Episkopalismus standen“, unter staatlicher Führung offen für die „jansenistisch-kartesianischen Ideen“ ein und lehren sie in ihren Hirtenbriefen. In der Kirchenzeitung von Wittola sind die Spalten gefüllt „mit Lobpreisungen und Hinweisen auf die im jansenistischen Geiste verfasste Literatur“. In deren Sinn verfasste Hägelin die neue Kultusordnung, welche durch Vereinfachung des Gottesdienstes, Beseitigung unnötiger Andachten, Abschaffung des kirchlichen Prunkes u. a. „die Verinnerlichung des religiösen Sinnes“ anstrebte (S. 6).

Ein besonderer Abschnitt ist dem Einfluss des bekannten *Muratori*²⁾, des Herausgebers des „Muratorischen Fragmentes“, auf die Ausbildung der josephinischen Reformgedanken gewidmet, der nach dieser Seite hin bis jetzt keine Würdigung gefunden habe (S. 6 ff.). Aus verschiedenen seiner unter dem Pseudonym Lamindus Pritanius erschienenen Schriften werden Stellen mitgeteilt: „Die seltsamen Kontraste, welche in hohem Grade für die Aufklärung in Österreich charakteristisch sind, finden wir

¹⁾ Vgl. über die Fabel von Bourfontaine den Aufsatz von Reusch in seinen „Beiträgen zur Geschichte des Jesuitenordens“ (München 1894).

²⁾ S. über Muratori besonders Reusch, Index II, 839 ff. Muratori kam nicht auf den Index, obschon eine Anzahl seiner Schriften scharf angegriffen und in Rom denunziert wurden.

bei ihm klar herauskristallisiert: Bibel- und Dogmengläubigkeit, welche auf göttlicher Offenbarung zu gründen behauptet, neben selbstherrlichem Rationalismus und skeptischem Kritizismus, der Voraussetzungslosigkeit und Zweifel als die sichersten Führer zur Wahrheit — auch in religiösen Dingen — preist.“ Die Wirkung der Schriften über den Aberglauben (1740), die Verminderung der Festtage (1748), die wahre Andacht (1748), das Staatswohl (1749) auf die Gesetzgebung und religiöse Reform wird nachgewiesen. Sie waren massenhaft in Österreich verbreitet und werden sehr häufig von den Anhängern der Reformen angeführt. Als letzte der theologischen und kirchenrechtlichen Quellen des Josefinismus werden die Werke der „*Legisten*“ genannt, die in den grossen Streitigkeiten zwischen Kaisertum und Papsttum im Mittelalter die Partei des erstern auf Grund des alten römischen Rechts verfochten, während die „*Dekretisten*“ für das Papsttum seit der Ausbildung des kanonischen Rechts durch Gratian eintraten. Es wird auf den Kirchenrechtslehrer *Joh. Val. Eybel* (vgl. v. Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des Kirchenrechts III, 1. Abt., S. 255f.) hingewiesen (S. 11 ff.), „dessen Schriften gleichsam Reinkulturen der Epoche darstellen“, und der sich häufig auf die *Legisten* und die Sammlung derselben bei Goldast (*Monarchia* usw., 1. Aufl., 1612 ff.) beruft, ähnlich der oben genannte Wittola u. a., sowie viele Flugschriften: So gab die legistische Publizistik für den Josefinismus dieselben Folgerungen, „ähnlich, wie sie ein Jahrhundert vorher die Grundlage (!) für den Gallikanismus gebildet hatte“ (S. 13).

Eine weitere wesentliche Beeinflussung der josefinischen Ideen entstammt dem „*rationalistischen Naturrecht*“ (S. 14 ff.), d. i.: „die von Grotius, Pufendorf, Thomasius vertretenen philosophischen Staatstheorien, welche im Gegensatz zu dem schon im Mittelalter betriebenen Naturrecht sich von den religiös-theologischen Grundlagen emanzipierten“ (S. 15, Anm. 8). Während nun aber das diesem Naturrecht und dem Josefinismus Gemeinsame nicht aus dem ersteren entstammt, sondern wiederum den *Legisten* und der Theorie vom königlichen Absolutismus entnommen ist, weicht der Josefinismus vielfach da vom Naturrecht ab, wo es selbständig sich weiter entfaltet. Dies zeigt sich in der Lehre vom *Ursprung des Staates* (S. 17 ff.), die das Naturrecht auf die Vertragstheorie zwischen Herrscher und Volk gründet, während

der Josefinismus den Staat auf der theokratischen Idee, dass dieser sowohl als der Herrscher unmittelbar von Gott stammt, aufbaut. Nachweise erfolgen aus Eybel, Karl v. Martini (s. u.) und Heinke (*Systema iuris publ. univ.*). Dabei ist dem Herrscher genau die Stellung wie von den Vertretern des *königlichen Absolutismus*, einem Bodinus, Bossuet und Lebret beigelegt. Er steht über dem Gesetz, kann es widerrufen und abschaffen, sogar wenn es ein Fundamentalgesetz ist. Wenn derlei Anschauungen sich auch im rationalistischen Naturrecht finden, so gehen ihre Wurzeln doch weiter auf die genannten französischen Absolutisten und von diesen auf die Regalisten des 14. Jahrhunderts in ihrem Kampf gegen das Papsttum zurück (S. 28). Der bis zum äussersten gespannte fürstliche Absolutismus gab dann die Möglichkeit, auf Gebiete überzugreifen, „die bisher staatlicher Ordnung kaum unterlagen: Wiedergewinnung der durch die Ränkesucht und Geldgier der Päpste verloren gegangenen landesfürstlichen Rechte, Zurückführung des Christentums zur reinen Lehre des Urchristentums durch Abschaffung der durch römische Anschauungen entstandenen Missbräuche: Postulate, die in den Staatsratsakten mit ermüdender Monotonie und oft mit einem des hohen Rates unwürdigen Schimpfregister (!) aufgestellt werden“ (S. 30). Aus der Idee des unbeschränkten Absolutismus im Josefinismus sind denn auch dessen anscheinend *gute* Absichten und Handlungen zu deuten: „Der Staatsrat, dem der Kaiser folgte, verstand es wohl vortrefflich, vom Volke und dessen Wohl väterlich zu reden; aber es sind doch nur rethorische Wendungen, diplomatische Mittel, Worte, denen ein tieferer Wille zum Helfen entweder überhaupt nicht zugrunde lag oder nur insoweit, als die Hauptabsichten: die eigene Machterhöhung und das dynastische Moment mitgefördert werden (!) . . . Allerdings von Pflichten wird ungemein viel moralisiert; leuchten wir ihnen aber in das Antlitz, revidieren wir Geburts- und Heimatscheine, so entpuppen sie sich als die in Pflichten umgetauften Rechte des höfischen Despotismus; dieser besass den Mut zu offener Forderung, jener braucht Masken und Schminke“ (S. 32). Selbst der „bekannte demokratische Zug, sich am liebsten inkognito unter das Volk zu mischen“, die Aufhebung der feudalen Agrarverfassung u. a., schliesslich sogar das Toleranzpatent entsprangen absolutistischen Absichten und nationalökonomischen Erwägungen (S. 32 ff.; vgl. weiter u.).

Der Abschnitt „Das Verhältnis von Staat und Kirche im josefinischen Staatsrecht“ führt wieder mehr auf das theologisch-kirchenrechtliche Gebiet (S. 37 ff.). Während das josefinische Staatsrecht in der Theorie Kirche und Staat als zwei gleichberechtigte, von Gott gesetzte Autoritäten anerkennt, übt seine Praxis das gerade Gegenteil davon, so dass man seinen Urhebern Inkonsequenz oder absichtliche Täuschung nachsagen könnte. Der Widerspruch löst sich aber zum Teil dadurch, dass die Begriffe von Kirche und Staat, jener vermindert, dieser erweitert wird. Man unterscheidet unter Wegfall der sog. *causae mixtae*, die von selbst in den Machtbereich des *Staat*es fallen, für die Kirche nur zwischen *spiritualia*, *essentialia*, *dogmatica*, *interiora*, die ihrer Kompetenz angehören, und *temporalia*, *accidentalia*, *disciplinaria*, *exteriora*, über die der Staat zu entscheiden und zu wachen hat, jedoch steht ihm ebenso eine Überwachung der rein kirchlichen inneren Dinge zu. Hiermit wird abermals auf die Legisten: Johann von Paris, Okkam, und besonders *Marsilius von Padua* über den Gallikanismus hinweg zurückgegriffen (S. 38 ff., S. 43 ff.). Marsilius hat bereits die im josefinischen Kirchenrecht verwirklichten Gedanken, dass dem Fürsten die Besetzung der geistlichen Ämter, die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichen, das Absetzungsrecht, die Verfügung über das Kirchenvermögen, ferner das Recht, Konzilien zu berufen, zukomme. Wenn der Kaiser letzteres „nicht wagte“ trotz aller Anregungen, auch von seiten seines Bruders Leopold und der später zu Ems in ihren Vertretern versammelten Bischöfe, so ist das daraus zu erklären, dass die weitaus grösste Zahl seiner Bischöfe *Kurialisten* blieben, wie einige Anführungen aus den Staatsratsakten dartun (S. 47, Anm. 4), z. B. das Votum von Heinke: „Ich werde niemals dazu einraten, dass man die äussersten Mittel ergreife, die in einem National-concilio bestehen könnten, durch welches alle Bischöfe der Monarchie mit *nicht zu hoffender* gesamter Hand und vereinigten Kräften alle ihre *iura originaria* zurücknehmen.“ Vor allem geben die „Hofkanonisten“, z. B. Eybel des Marsilius und seiner Nachfolger Ansichten über die *Kirchenverfassung* wieder: Die Schlüsselgewalt besitzen die Bischöfe gleicherweise wie der Papst, die Kirche ist nicht auf Petrus, sondern den Felsen Christus gebaut (vgl. hierüber *Langen*, das vatikanische Dogma usw. Band III, S. 15, 73 u. a.), der Vorrang des römi-

schen Stuhles ist späteren Ursprungs, darum besteht nur ein Primat der Ehre und der Einheit, nicht aber der Macht, Träger der Unfehlbarkeit ist nicht der Papst, sondern die Kirche u. a., — „kurz Episkopalismus contra Kurialismus, Papismus. Zurück zum Urchristentum! Revindizierung der iura originaria, welche die Päpste den Bischöfen geraubt und sich selbst, besonders mit Hülfe der falschen Dekretalen, der ‚Aftergesetzbriefe‘, des ‚Betrügers‘ Isidor Mercator beigelegt haben: das ist der Zentralpunkt, aus dem die den reformatorischen Gedanken verteidigenden Sätze fliessen“ (S. 49). Aus den Staatsratsakten werden hierzu u. a. als Voten von Gebler angeführt: „Die Majestätsrechte, die von Gott unmittelbar herkommen, des Papstes Anmassungen aber bloss auf des Betrügers Isidor Grundsätzen beruhen . . . Wer wird Bischöfen, die in blinden Gehorsam gegen Rom und in Isidorischen Grundsätzen erzogen, schon 50, 60 und 70 Jahre alt geworden, jetzo noch eines besseren belehren?“ Nach Besetzung der Bistümer mit aufgeklärteren Bischöfen „wird ein ganz anderes Geschlecht und d. Hierarchie aufstehen; alsdann wird sich an Abschaffung des staats- und kirchenschädlichen Juraments der Bischöfe, an Vermehrung der Diözesen, an Synoden, kurz an all jenes denken lassen, was die Pseudoisidorischen Lehren vertilget, Statum in statu vollends aufhebt und die alte ächte Disziplin, das einzige Mittel zur Beendigung der unglücklichen Kirchenspaltung wiederhergestellt“. Ebenso spielte das „Isidorische Fälschungsmoment“ in den damaligen Flugschriften eine grosse Rolle: „es eignete sich ja vortrefflich zu polemischen Zwecken! Freilich schreiben ihm die Josefiner eine Tragweite zu, die es nie besessen (!)“ (S. 50). Auch die von Marsilius im Gegensatz zu dem späteren religionslosen Naturrecht geforderte Notwendigkeit der Erhaltung und Förderung der Religion für den Staatszweck kehrt im Josefinismus wieder. Dahin gehören die Pfarregulierung, die Hebung der Predigt und der Bildung des Klerus besonders auf dem Lande und das Bestreben, „Pfarrzwang einzuführen und das Volk der Kontrolle durch die in den josefinischen Prinzipien erzogenen Seelsorger zu unterstellen“. Daraus entstand dann „Intoleranz“ gegen die Katholiken, während für die Duldung der Protestanten „nicht die Toleranzideen, sondern zum Teil (!) wirtschaftliche Motive massgebend waren. Auch fehlte es nicht an Bemühungen, sie zu jener Religion zu führen, welche der Kaiser als die allein-

seligmachende ansah, seine vor allem der Staatsraison dienende Religion. Die Einheitsreligion, das war das Ideal Josef II“ (S. 50 ff.).

In dem kleinen Abschnitt „Reformvorbereitende Momente“ (S. 52 ff.) soll erwiesen werden, dass das josefinische Reformwerk „nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch vorbereitet war“, z. B. in der Art, wie Karl der Grosse die Kirche beherrschte. Auf ihn wird wiederholt in der Publizistik hingewiesen, ja man vergleicht Josef II. geradezu mit ihm. Ebenso haben zahlreiche Erlasse in Österreich seit der Gegenreformation, „in der sich die Kirche erst so spät und nur unter Leitung des Staates ihrer Regenerationskraft (!) erinnerte“, vor allem auch die Massnahmen Maria Theresias, dem Reformwerke praktisch die Wege gewiesen: „Äusserst vereinzelt sind die Verordnungen in publico-ecclesiastico, für welche sich keine Präjudiz- und Präzedenzfälle, sei es in andern Ländern, sei es in Österreich selbst, nachweisen liessen. Die Entwürfe zu den vielfach als josefinisch angesprochenen Reformen lagen seit Jahren in den Archiven . . . Das Reformwerk Josef II. ist nicht jenes Novum, das man so gerne in ihm erblickt und bewundert; die Gedanken, die Argumente waren vorhanden; sie sind nur stärker akzentuiert, schärfer formuliert, zusammengefasst, zum System erhoben und den verschiedenen Bedürfnissen des absolutistischen Staates angepasst“ (S. 54 f.). Ein weiterer Teil der Untersuchung (S. 55 ff.) ist der Stellung des bereits erwähnten Martini zum Reformwerk Josefs II. gewidmet. Er war als Professor des Naturrechts Lehrer des Prinzen gewesen und wurde 1782 in den Staatsrat berufen. Wie er in seinem Spezialfach eine gemässigte Stellung einnahm, die dem religiösen Gebiet seine Berechtigung beliess, so zeigt er auch in seinem Gutachten u. a. auf kirchenpolitischem Gebiete grössere Mässigung als die übrigen Staatsratsmitglieder, wodurch schon ein geringerer tatsächlicher Anteil an der Reform bedingt ist, was auch aus einer Anzahl seiner Voten hervorgeht. Der Standpunkt Martinis und seine Art, vorsichtig zu lavieren, tritt in sehr interessanter Weise in seiner ihm aufgetragenen Neubearbeitung des Kirchenrechts von Paul Jos. Riegger hervor (vgl. von Schulte, Quellen III, 1. Abt., S. 208 ff.), die auf Einspruch von Kaunitz (vgl. Beilage A, S. 91 ff.) sowohl von Maria Theresia als von Josef II. verboten wurde (S. 64), weil darin das Episkopalsystem,

„das für die Josefiner unbedingte Geltung hatte“, in Vergleich mit dem Kurialsystem in abgeschwächter Form zur Darstellung kam, wie die Gegenüberstellung in Beilage A, S. 95 ff., zeigt, z. B. bei der Frage, ob die richtig gehaltenen Konzilien der päpstlichen Bestätigung bedürfen oder nicht (§ 159), ob der ex cathedra lehrende Papst aus sich allein unfehlbar sei, oder erst bei ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung der katholischen Kirche (§ 200, vgl. § 180). Bei der Unentschiedenheit des Martinischen Standpunktes, die den Schülern nur Anregungen, aber keine volle Gewissheit gab, ist es begreiflich, dass sie nicht „dem aufgeklärten Despotismus“ Josefs II. entsprach. Der letzte Abschnitt sucht darzutun, wie der Josefinismus, der in seiner Kirchenpolitik an jahrhundertealte theologische bzw. kirchenrechtliche Gedanken und Probleme anknüpft, dabei auch noch von älteren „nationalökonomischen Triebfedern“ geleitet wird (S. 66 ff.): „Die Leitideen, welche zur Lösung der pekuniären Frage herangezogen werden, tragen keinen originellen Charakter; sie bewegen sich durchaus im Gedankenkreise des *Merkantilismus* und des *Physiokratismus*: neu sind nur hie und da die Gebiete, in denen sie betätigt werden. Josef setzt meist nur neue Zahlen in althergebrachte Formeln ein. So wird die Kirchenpolitik *Wirtschaftspolitik*, *Finanzpolitik*. Den Schlagworten des Merkantilismus begegnen wir Seite auf Seite, in Referaten, Voten, Resolutionen etc. „Kein Geld ausser Land“ und „möglichst viel fremdes in das Land herein“, lautet die Hauptparole (S. 67). Aus dem Bestreben, *Geld zu gewinnen* und die Staatsfinanzen zu bessern, werden dann u. a. hergeleitet: die Auflösung des Nexus inländischer und ausländischer Klöster, Aufhebung der Exemption der Orden von der bischöflichen Jurisdiktion, der Rekurs nach Rom in Ehesachen, das Ablasswesen, die Sendung von Messstipendien nach Rom, die Auflösung der Bruderschaften, Aufhebung der Klöster, das Verbot von Sammlungen, die Einschränkung des gottesdienstlichen Prunkes, die Verkürzung des Gottesdienstes und die Verminderung der Andachten: „In dem der Kirche Dargebrachten und Geopferten erblickte man nur ein dem Gewerbe und Handel entzogenes Betriebskapital“ (S. 76). Selbst „bei Erlassung des viel gerühmten und dem Kaiser so hoch angerechneten Toleranzpatentes (s. o.) dachte wohl niemand ehrlich (!) daran, „nur die Forderung der naturrecht

lichen Schule zu erfüllen; merkantilische Erwägungen haben dabei mitgewirkt; dem Volke allerdings wurde es mit väterlichen und humanitären Worten der Duldung bekanntgemacht. Was es aber im Grunde wollte, das war: Fremdes Geld, auswärtige Fabrikanten und Professionisten, Talente und überhaupt Menschenmaterial, Arbeitskräfte in das Land ziehen. Daraus machte der Staatsrat kein Hehl, und die offiziöse Publizistik sowohl als die der Zensur entwischten Schriftchen sprechen offen davon“ (S. 87). Aus den Populationsbestrebungen des Merkantilismus heraus beansprucht schliesslich Josef II. die *Ehegesetzgebung und Ehegerichtsbarkeit*, weil auf der Ehe, „der Pflanzschule des Gemeinwesens, die Beförderung der Bevölkerung und die Stärke des Staates ruht“. Deshalb „sieht man die Familienlosigkeit des Priesters mit scheelen Augen (!) an. Kaunitz und Gebler setzten sich einmal allen Ernstes (!) für die Abschaffung des Zölibates im Staatsrat ein (Beilage D enthält die sehr merkwürdigen Gutachten von Kresel, Hatzfeld und Kaunitz). Die Sache wurde reponiert, weil man sie vor allem wegen der erhöhten Kosten für die Pfarrer und deren Familie, für Erweiterung der Pfarrhäuser usw. „für den Staat nicht nutzbar“ befand. Auch die Flugschriften „ventilieren diese Fragen äusserst häufig, meist mit ausgesuchter Gemeinheit (!) und bodenlosem Zynismus oder lächerlichen Übertreibungen“ (S. 88, Anmerkung 4). Schliesslich wird noch eine Stelle aus der Schrift „Nationalkonzilium in Wien 1784“ angeführt: „Bei allen Reformen, welche der Monarch bisher in seinen Staaten vorgenommen, war seine Hauptabsicht die Förderung des Handels und der Industrie, die Vermehrung seiner Einkünfte und die Vergrösserung seiner Macht“ (S. 89).

Die vorliegende Abhandlung ist ohne Zweifel eine sehr fleissige Arbeit, die neben vielem Bekannten manch neuen Fingerzeig zur Erforschung des Josefinismus gibt. Dennoch lässt schon die obige Übersicht erkennen, dass die Verfasserin, trotz allgemeiner Ruhe der Darstellung, von vornherein auf einem dem Gegenstande ungünstigen Standpunkte steht und darum der Objektivität ermangelt. Als neuzeitliche Quellen sind vorzugsweise solche von römisch-katholischen Verfassern benutzt, z. B. Hergenröthers Kirchengeschichte, die Innsbrucker Theologische Zeitschrift, die Theologische Quartalschrift u. a. Welch einseitiges Urteil ergeht über Hontheim-Febronius (S. 43),

womit man nur das gerecht abwägende von Schultes (Quellen III. Bd., 1. Teil, S. 204 ff.) vergleiche. Die Ausführungen über „gallikanisch-jansenistische Einflüsse“ leiden an der gewohnten Oberflächlichkeit. Der Grundfehler liegt aber darin, dass von der vorgefassten Meinung aus dem gesamten Josefinismus und vor allem Josef II. selbst und seinen Räten so viele unedle Absichten unterlegt, bzw. hinter jedem seiner Reformgedanken gesucht werden. Wenn hierzu gleichzeitige Zeugnisse aus Flugschriften usw. herbeigezogen werden, so ist damit die Wahrheit keineswegs erwiesen, indem man eben schon damals dergleichen Absichten von gegnerischer und insbesondere von klerikaler Seite unterschob, während mindestens ebensoviele und gewichtige gleichzeitige Zeugnisse *dagegen* vorgebracht werden können und in andern Werken über den Josefinismus vorgebracht werden. Schliesslich steht die Frage zur Beantwortung, ob die grossen Gedanken von Episkopalismus und gereinigtem nationalen Katholizismus trotz der Entwicklung zum „Papalismus“ wahr bleiben, auch wenn sie von Legisten und Jansenisten stammen oder sonst woher nachgewiesen werden können, und ob sie berechtigt waren und es sind, auch wenn bei dem Bestreben, sie aufs neue zu beleben, allerlei Unklares und Über-eiltes wie im Josefinismus unterläuft. *Diese* Frage ist von der Verfasserin der besprochenen Studie durch deren Tendenz einfach verneint worden, und das ist der weitere Fehler der Arbeit.

Georg MOOG.
